

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 20. August 2008 Nummer 13

Bekanntmachung über die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

hier: **Bebauungsplan Nr. 1/69, 4. Änderung „West-Devon-Straße“**
Bereich: **Ortsteil Berzdorf/ West-Devon-Straße (s. Kartendarstellung)**

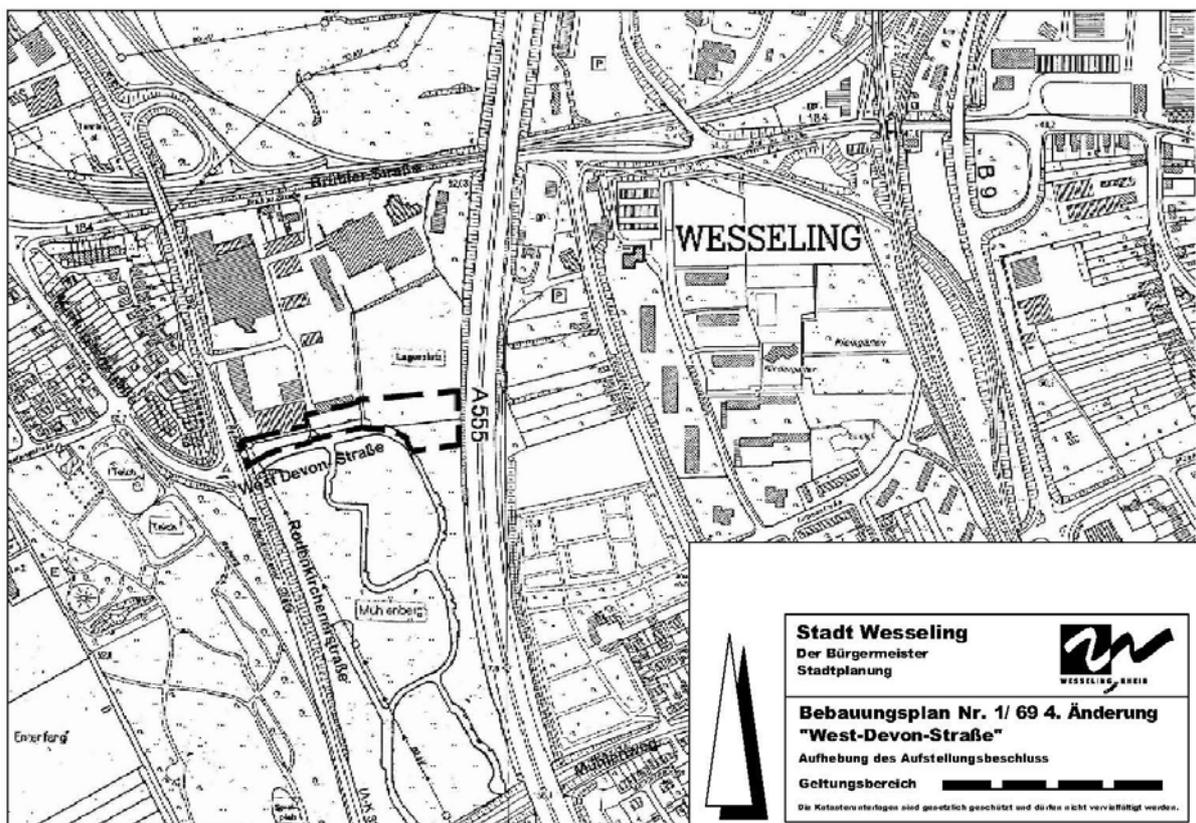
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1/69, 4. Änderung „West-Devon-Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesseling, den 28.07.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 1/69 5. Änderung „West-Devon-Straße/ Traunsteiner Straße“, Wesseling Ortsteil Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/69 5. Änderung „West-Devon-Straße/ Traunsteiner Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird begrenzt von der West-Devon-Straße, Rodenkirchener Straße, Überlinger Straße, Traunsteiner Straße, Konstanzer Straße und der BAB 555 (siehe Kartendarstellung).

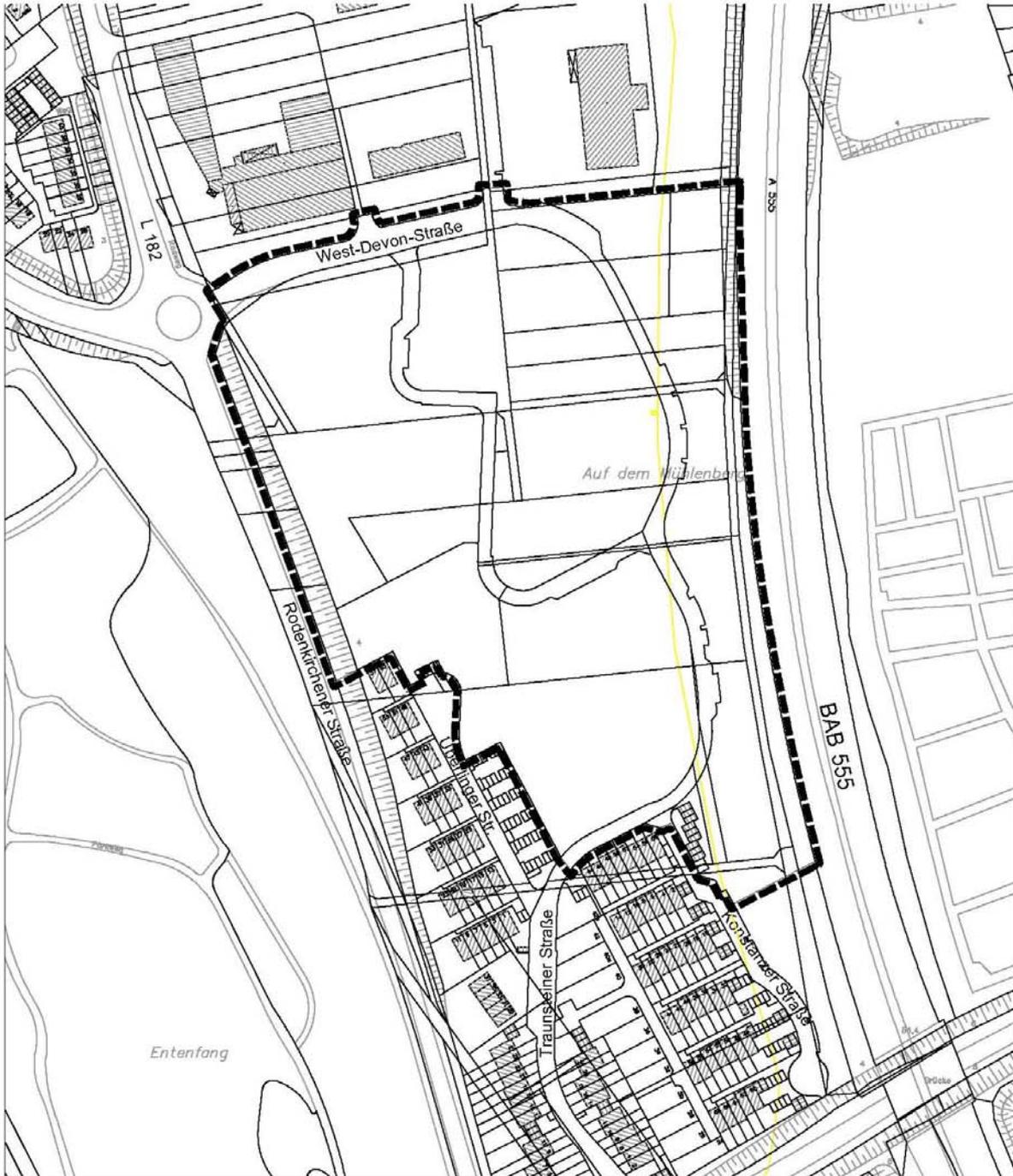
Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung des Wohngebietes an der West-Devon-Straße, Dartmoorstraße und Traunsteiner Straße. Zur Verwirklichung des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes bedarf es einer Anpassung des geltenden Planungsrechts durch die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/69 5. Änderung „West-Devon-Straße/ Traunsteiner Straße“ ist im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 28.07.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/ 69 5. Änderung
"West-Devon-Str./ Traunsteiner Str."

Aufstellungsbeschluss

Geltungsbereich 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 2/113 „Wiesenweg“, Wesseling Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/113 „Wiesenweg“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Keldenich, begrenzt von Rodenkirchener Straße, Keldenicher Straße und Wiesenweg („Thelens Wiese“, siehe Kartendarstellung).

Ziel der Planung ist die langfristige Sicherung der ökologisch hochwertigen Wiesenflächen des Plangebiets und ihre Integration in das Naherholungsgebiet Entenfang. Zu diesem Zwecke ist neben der bauplanerischen Sicherung der Flächen eine Aufnahme in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Entenfang“ vorgesehen.

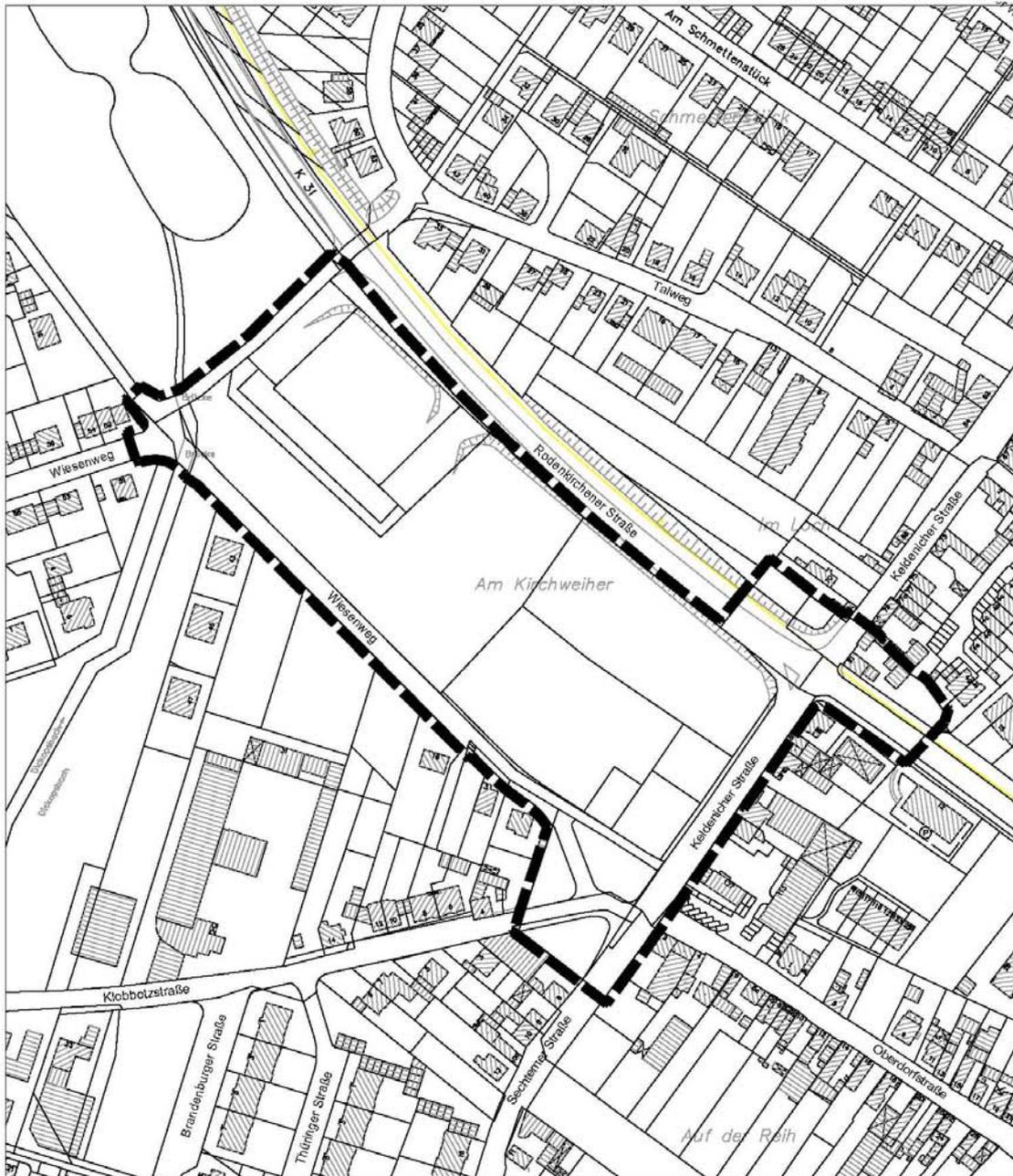
Neben den Wiesenflächen umfasst das Plangebiet den Kreuzungsbereich Rodenkirchener Straße/ Keldenicher Straße/ Eichholzer Straße, der vom Rhein-Erft-Kreis als zuständigem Straßenbaulastträger zu einem Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden soll.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/113 „Wiesenweg“ ist im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 28.07.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 2/ 113
"Wiesenweg"

Aufstellungsbeschluss

Geltungsbereich 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger/ Öffentlichkeit

Bebauungsplan Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“, Wesseling- Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ durchzuführen.

Das mit Beschluss vom 14.08.2008 erweiterte Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 befindet sich im Ortsteil Keldenich und wird begrenzt von der K 31 Eichholzer Straße, der definierten Abgrenzung des 1. Bauabschnittes des Wohngebietes Eichholz (einschließlich einer Teilfläche des Landschaftsraumes Eichholz) parallel zur Urfelder Straße bzw. zum Landwirtschaftsweg, der Straße „Auf dem Eichholzer Acker“ und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Eichholzer Acker“ (siehe Kartendarstellung).

Die Stadt Wesseling plant, gemeinsam mit den beiden Projektpartnern LEG Standort- und Projektentwicklung Köln GmbH und PARETO GmbH, die Entwicklung des neuen Wohngebietes Eichholz sowie die Umgestaltung des Landschaftsraumes Eichholz auf Grundlage der städtebaulichen Rahmenplanung Wohngebiet Eichholz. Diese städtebauliche Rahmenplanung soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ für eine ca. 17,35 ha große Teilfläche in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden.

Als wesentliche Planungsziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ sind zu nennen:

- Realisierung eines hochwertigen Wohngebietes, mit einem vielfältigen Angebot an Eigenheim-Wohnformen und adäquaten Grundstücksgrößen,
- Gliederung des Wohngebietes in überschaubar dimensionierte Baufelder, die eine abschnittsweise Erschließung und Umsetzung sowohl des 1. Bauabschnittes als auch des Wohngebietes Eichholz insgesamt ermöglichen,
- räumliche Vernetzung des Wohngebietes mit dem Landschaftsraum Eichholz und Schaffung hoher Wohn- und Wohnumfeldqualitäten,
- Schaffung hoher Aufenthalts- und Gestaltqualitäten in den öffentlichen Grünflächen der „Grünen Mitte“ und des Landschaftsraumes Eichholz für alle Bürgerinnen und Bürger Keldenichs.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Am **Dienstag, den 2. September 2008, um 19.30 Uhr**, findet in der **Aula der Albert- Schweitzer-/ Schillerschule** eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

Zusätzlich wird Ihnen im **Infomobil** der Stadt Wesseling am **Mittwoch, den 27. August 2008, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Standort: Parkstreifen Brüsseler Straße**, Gelegenheit gegeben, sich vor Ort über die Planungsabsichten zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen vom **25. August bis 26. September 2008** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313- 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 15.08.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 2/ 93.1
"Wohngebiet Eichholz" 1. Bauabschnitt

Geltungsbereich 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger/ Öffentlichkeit

45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“, Wesseling- Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Landschaftsraum Eichholz“ durchzuführen.

Das Plangebiet der 45. FNP- Änderung befindet sich im Ortsteil Keldenich und wird begrenzt durch die K 31 Eichholzer Straße, die L 190 Urfelder Straße, den Landwirtschaftsweg, den Bornheimer Weg, das bestehende Wohngebiet Eichholz und durch die im FNP dargestellte Wohnbaufläche Eichholz (siehe Kartendarstellung).

Die 45. FNP- Änderung beinhaltet die Anpassung der FNP- Darstellungen an die zu Grunde liegende städtebauliche Rahmenplanung Wohngebiet Eichholz für den betreffenden Geltungsbereich sowie die Aufhebung/ Änderung veralteter Darstellungen von Hauptverkehrsflächen, die nicht mehr den Planungszielen der Stadt Wesseling entsprechen. Zusätzliche Wohnbauflächen im Anschluss an die FNP- Wohnbaufläche Eichholz werden in sehr untergeordnetem Maße vorgesehen, wie sie sich aus der städtebaulichen Rahmenplanung ergeben und einen sinnvollen Siedlungsabschluss ausbilden. Wesentliches Ziel der Planung ist es, die südlich an die FNP- Wohnbaufläche Eichholz anschließende, ca. 17 ha große Ackerfläche zu einem hochwertigen Grün- und Landschaftsraum umzugestalten und diesen in das regionale Freiraumkonzept „RegioGrün- Grünachse Süd“ einzubeziehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Am **Dienstag, den 2. September 2008, um 19.30 Uhr**, findet in der **Aula der Albert- Schweitzer-/ Schillerschule** eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

Zusätzlich wird Ihnen im **Infomobil** der Stadt Wesseling am **Mittwoch, den 27. August 2008, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Standort: Parkstreifen Brüsseler Straße**, Gelegenheit gegeben, sich vor Ort über die Planungsabsichten zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen vom **25. August bis 26. September 2008** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

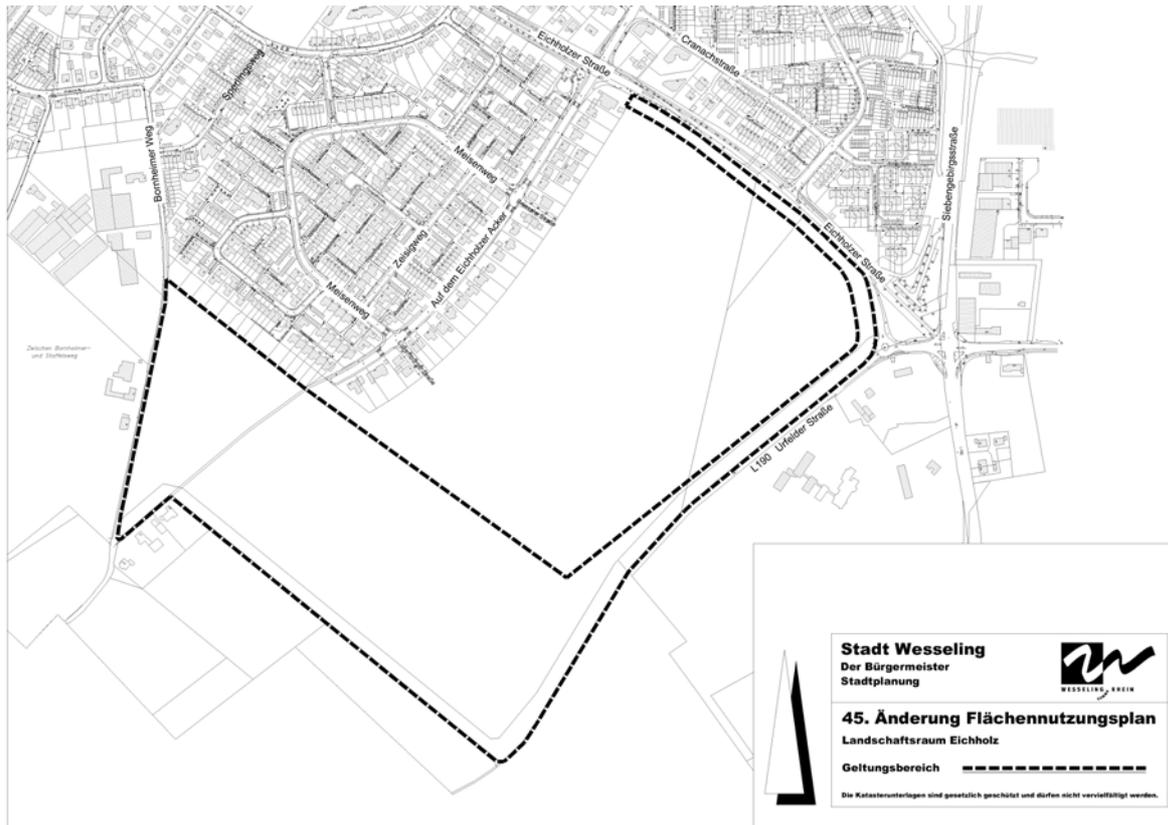
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313- 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Die Planungsunterlagen zur 45. FNP- Änderung „Landschaftsraum Eichholz“ sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 15.08.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“, Wesseling- Urfeld

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ am 15.07.2008 wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 22.04.2008 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, den 15.07.2008

Bezirksregierung Köln
gez. Jeuck

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ wirksam.

Das Plangebiet der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Urfeld südlich des Gewerbegebietes Eichholz und wird nördlich von der Urfelder Straße, östlich von der Autobahn 555 und südlich und westlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB) sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 08.08.2008

gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“, Wesseling- Urfeld Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ in Kraft.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ befindet sich im Ortsteil Urfeld südlich des Gewerbegebietes Eichholz und wird nördlich von der Urfelder Straße, östlich von der Autobahn 555 und südlich und westlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen etwaige durch die Änderung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 (3) Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 11.08.2008

gez. Günter Ditgens
Bürgermeister



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



52. Änderung Flächennutzungsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
4/ 103.1 "Gewerbeansiedlung Fruchthansa"

Geltungsbereich **-----**

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.